

Satzung der Esel-Initiative

c/o Wedig von Heyden, Hinter Hoben 169, 53129 Bonn

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Esel-Initiative, Gemeinnütziger Verein zur Förderung allein erziehender Frauen in entlegenen Weltregionen e.V." und hat seinen Sitz in Bonn.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen deutschen Verein zwecks Verwendung für Entwicklungshilfe. Das Vereinsvermögen ist von diesem Empfänger im Sinne der Esel-Initiative zu verwenden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins sind die Förderung der Völkerverständigung und die Unterstützung allein erziehender Frauen in entlegenen Weltregionen durch Hilfe zur Selbsthilfe (Entwicklungshilfe für eine besonders von Not und Chancenlosigkeit betroffene Gruppe). Außerdem werden Hebammen in diesen Regionen gefördert.

Die Esel-Initiative verwirklicht ihren Satzungszweck insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising. Der Verein sammelt Geld, das ein oder mehrere Kooperationspartner erhalten, um damit Projekte zur Förderung von allein erziehenden Frauen und von Mädchen in entlegenen Weltregionen durchzuführen. Das Ziel ist, Chancen zur Selbsthilfe zu schaffen und die Lebenssituation von Frauen auf dem Land zu verbessern. Zentral ist dabei die Vergabe von Eseln oder anderen multifunktional nutzbaren Transporttieren an allein erziehende Frauen. Bei hohem Spendenaufkommen mögliche weitere Verwendungszwecke werden in Vorstand und Mitgliederversammlung beraten und von der Vorsitzenden der Esel-Initiative (bzw. einem/r von ihr benannten VertreterIn) mit dem oder den Kooperationspartnern vereinbart. Der Vorstand macht weitere Verwendungszwecke für die Spender transparent.

Wenn sich sinnvolle Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen anerkannten gemeinnützigen staatlichen, kirchlichen und privaten Hilfsorganisationen anbieten, sollen sie genutzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Über den schriftlich einzureichenden Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem/der Vorsitzenden erklärt werden. Im Voraus bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als sechs Monate in Verzug gerät oder dem Ansehen des Vereins geschadet hat. Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor einer solchen Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen einen solchen Beschluß mit einer Frist von vier Wochen Berufung einlegen. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedspflichten

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Mindesthöhe nicht unterschreiten sollte. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Wahl des/der Vereinsvorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern,
- b) die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand oder einem anderen vom Vorstand benannten Gremium angehören dürfen,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Entscheidung über die wesentlichen Tätigkeiten und Aktionen für das jeweils folgende Jahr, sofern der Vorstand diese finanziell und personell für realisierbar hält,
- e) die Genehmigung des Jahresberichts und der Kassenprüfung auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse der KassenprüferInnen,
- f) die Entlastung des Vorstands,
- g) die Beschlußfassung über evtl. Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung schlägt der Vorstand vor.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Hierbei kann die Ladefrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Versammlung eine(n) VersammlungsleiterIn.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der zur Versammlung erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Mitglieder können sich nicht durch andere vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlüssen zu § 7c (sofern die Erhöhung mehr als 10 % betragen soll) und § 7g sowie bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (§ 3) müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Satzungsänderung stimmen. Enthaltung gilt als Ablehnung. Im Fall von § 7h ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder die Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins erforderlich, die Stimmabgabe kann in diesem Fall auch schriftlich gegeben werden; die Nichtabgabe der Stimme gilt als Zustimmung zur Auflösung des Vereins.

Wenn ein Drittel der Anwesenden dies wünscht, muß bei Versammlungen geheim abgestimmt werden, ansonsten erfolgt eine Abstimmung durch Handzeichen. Wahlen sind auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat diese niemand erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem VersammlungsleiterIn und von der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, einer/m SchatzmeisterIn und bis zu drei BeisitzerInnen. Der gesamte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist. Wiederwahl ist möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, ihr(e) StellvertreterIn und der/die SchatzmeisterIn. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, u.a. die Umsetzung und Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsziele, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ggf. der Abschluß und die Kündigung von Arbeitsverträgen.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den/die Vorsitzende(n)/StellvertreterIn unter Beifügung einer Tagesordnung. Mitglieder können grundsätzlich an Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die StellvertreterIn anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fermündlich gefaßt werden, sofern mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder hierzu ihr Einverständnis geben.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Vereinsmitglieder sind in einem solchen Fall zu unterrichten.

Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.

Bonn, den 30. Januar 2009